

## 20 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.*

### I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen sind in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

Sofern sich unter den Abschnitten 2 bis 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	<b>Anzahl</b>
1 Befund/Dokumentation:	
1.1 Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	75
1.2 Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2 Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
3 Zahnsteinentfernung	10
4 Chirurgische Maßnahmen:	
4.1 Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
4.2 Extraktion von Milch- und Wolfszähnen	25
4.3 Extraktion von permanenten Schneidezähnen (bei versch. Patienten)	15
4.4 Extraktion von permanenten Backenzähnen (bei versch. Patienten)	10
4.5 Konservierende, endodontische oder restaurative Therapie von Schneidezahnfrakturen	5
4.6 Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	5
4.7 Diagnose und Therapie der dentogenen Sinusitis sowie äußerer dentogener Fisteln	5

### II Dokumentationen:

Vorlage von zehn eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt 4 des Leistungskataloges; die Falldiskussionen müssen alle dort aufgeführten chirurgischen Maßnahmen abdecken.